PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Der Straßenverkehr als Drehort. Dashcams zwischen Risikovorsorge und informationeller Selbstbestimmung

Dr. Gerald Trieb, LL.M., Rechtsanwalt
Preslmayr Rechtsanwälte OG

Jubiläumssymposium, Universität Passau, 17.4.2015

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Preslmayr Rechtsanwälte OG, Wien

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

INHALTSÜBERSICHT

- **Was ist eine Dashcam? Wo kommt Sie her? Was zeichnet sie auf?**
- **Judikate**
- **Vorliegen einer Videoüberwachung?**
  - Einführung: Videoüberwachung nach dem DSG 2000
  - Anwendbarkeit auf Dashcams
- **Die „Crashcam“ als möglicher Ausweg?**
  - Verfahrensgang und aktueller Status
  - „Privacy by Design“ bei der Crashcam
- **Fazit**

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Dashcams

Was ist das? Wo kommen sie her? Was zeichnen sie auf?

BVwG zu Aufnahmen von Bilddaten aus dem Auto

- Was sind Dashboard-Cams? Was ist ihr Zweck?
  - Kameras, die meist am Armaturenbrett („dashboard“) oder am Rückspiegel – in Fahrtrichtung aufzeichnend – und an der Heckscheibe oder der Stoßstange – entgegen der Fahrtrichtung aufzeichnend – eines Kraftfahrzeuges angebracht sind und den Zweck der Beweismittelsicherung bei Verkehrsunfällen verfolgen;
  - Neben Bilddaten kommt es zur Verarbeitung von Datum/Uhrzeit und GPS-Koordinaten (Zeit und Ort des Unfalls).
  - Zweck ist die Beweissicherung: im Zivilprozess und im Strafprozess ist die Vorlage der Unfallvideos als Beweismittel zulässig; Österreich kennt kein Beweisverwertungsverbot infolge möglicher datenschutzwidriger Erhebung (Ausnahme: Smart Metering)!
  - Nach Aufnahme eines Meteoreinschlags in Russland am 15.2.2013 auch als „Russenkameras“ bezeichnet.

Die „Russen-Kameras“???

- Meteor am Tiroler Nachthimmel
- **Ein Meteor hat Sonntagabend (15.3.2015) seine Bahn über den Himmel gezogen. Zu sehen war die Himmelserscheinung im Westen Österreichs sowie in Süddeutschland und der Schweiz. Dort gingen zahlreiche Meldungen von besorgten Bürgern ein.**

- Das Standbild stammt aus einem Video und zeigt den Meteor am Abend des 15. März über Freiburg in Baden-Württemberg.
- https://www.youtube.com/watch?v=2S0CHjrVCgc

Unfallstatistik 2009 – Österreich

Eckdaten des Unfallgeschehens 2009

	Anzahl
Unfälle mit Personenschaden	37.925
Verletzte	49.158
Getötete	633
Schwerverletzte	6.652
Leichtverletzte	37.257
NeG Verletzte	5.249

Unfallstatistik Deutschland

Jahr*	Schadensfälle bei den Versicherern in Mio.	Polizeilich erfasste Unfälle	Unfälle mit Sachschaden	Unfälle mit Personenschaden	Unfälle mit Getöteten
1990	3,76			389.350	9.821
2000	3,97	2.350.227	1.967.278	382.949	6.827
2001	3,84	2.373.556	1.998.211	375.345	6.393
2002	3,77	2.289.474	1.927.420	362.054	6.213
2003	3,65	2.259.567	1.905.033	354.534	6.054
2004	3,57	2.261.689	1.922.379	339.310	5.361
2005	3,47	2.253.992	1.917.373	336.619	4.984
2006	3,41	2.235.318	1.907.334	327.984	4.717
2007	3,38	2.335.005	1.999.160	335.845	4.609
2008	3,32	2.293.663	1.973.049	320.614	4.117
2009	3,37	2.313.453	2.002.647	310.806	3.867
2010	3,55	2.411.271	2.122.974	288.297	3.387
2011	3,50	2.361.457	2.055.191	306.266	3.724
2012		2.401.843	2.102.206	299.637	3.375
2013	(vorläufige Werte)	2.375.000	2.084.000	291.000	3.130

Quellen: DESTATIS, GDV

Definition des Begriffes „Straßenverkehrsunfall“: „Ein Verkehrsunfall ist jedes plötzliche und zumindest für einen Beteiligten ungewollte, mit dem öffentlichen Straßenverkehr oder im räumlichen Zusammenhang mit diesem und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängende Ereignis, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.“

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Judikatur

Judikatur I

- **DSK 7.11.2012, GZ K600.319-005/0002-DVR/2012**
  - Bilddatenverarbeitung als Videoüberwachung qualifiziert;
  - Unzulässigkeit infolge Überwachung des öffentlichen Raumes ohne rechtliche Befugnis.
- Ebenso: **DSB-D610.000/0002-DSB/2014** (DSB = ehemalige DSK)
- **DSK 10.4.2013, K 202.120/0002-DSK/2013**
  - Einsatz von Dashcams zu Forschungszwecken;
  - Genehmigung von DSK unter Auflagen erteilt.

  Entscheidungen sind abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dsk/

- **AG München 6.6.2013, AZ 343 C 4445/13**
  - Kamera auf Fahrrad installiert, das in VU involviert war;
  - Zulässigkeit der Verwertung, weil sich im Zeitpunkt des VU die Interessenlage unter den Beteiligten (Verantwortlicher/Betroffener/Interessenabwägung) ändert.

Judikatur II

- **VG Ansbach 12.8.2014, AZ 4 K 13.01634:**
  - Vorliegen einer permanenten Videoüberwachung
  - Feststellung der Erforderlichkeit von Gesetzesänderungen (!)
- **AG München 13.8.2014, 345 C 5551/14:**
  - Keine Zulässigkeit als Beweismittel;
  - Gefahr der „weiten Verbreitung oder <u>sogar</u> standardmäßigen Ausstattung“

- **<u>Gemeinsamkeit:</u> Kein Auseinandersetzen mit der technischen Konzeption der Dashcam und ihrer Aufnahmefunktion!**

  → **Entscheidungen haben keine/geringe Aussagekraft, weil sie mangels ausreichender Sachverhaltsfeststellungen nicht für die Beurteilung anderer Kameras herangezogen werden können;**

  <u>Werkmeister</u> in ZD 10/2014, 532 (Glosse zu AG München 345 C 5551/14):
  - Was auf den Bildern in welcher Auflösung zu sehen ist, welche Bildsequenzen aus welchem Anlass für welche Dauer aufgezeichnet und gespeichert werden, wer auf das Bildmaterial Zugriff hat, bleibt im Dunkeln.

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Vorliegen einer Videoüberwachung?

Einführung: Videoüberwachung nach dem DSG 2000
Anwendbarkeit auf Dashcams

Videoüberwachung I

§ 50a Abs 1 DSG 2000 lautet:

- *„Videoüberwachung im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet die **systematische**, insbesondere **fortlaufende** Feststellung von Ereignissen, die ein **bestimmtes Objekt** (überwachtes Objekt) oder eine **bestimmte Person** (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte.“*

Videoüberwachung II

- Es gelten die **§§ 6** und **7 DSG 2000** (Grundsätze für die Verwendung, Zulässigkeit)
- Zulässige Zwecke (jeweils einschließlich der Beweissicherung):
  - Schutz des überwachten Objekts
  - Schutz der überwachten Person oder die
  - Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten.
- **Achtung: § 50a Abs 5 DSG 2000**: Verbot der Videoüberwachung
  - an Orten, die zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehören und
  - zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle an Arbeitsstätten.

Videoüberwachung III

- § 50 Abs 3 DSG 2000: Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen von Betroffen werden von einer Videoüberwachung nicht verletzt wenn sie:
  - lebenswichtige Interessen einer Person verfolgt;
  - ein Verhalten überwacht, das ohne jeden Zweifel den Schluss zulässt, dass es darauf gerichtet war, von der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden;
  - mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt.

Videoüberwachung IV

- § 50a Abs 4 DSG 2000: Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen von Betroffenen werden auch dann nicht verletzt, wenn die Videoüberwachung:
  - bei gerechtfertigter Annahme erfolgt, dass das überwachte Objekt oder die überwachte Person Ziel oder Ort eines gefährlichen Angriffs werden könnte;
  - der Einhaltung spezieller Sorgfaltspflichten zum Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person dient, die sich aus unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften, ergibt;
  - sich in der reinen Echtzeitwiedergabe (ohne Aufzeichnung oder Weiterverarbeitung) zum Zweck des Schutzes von Leib, Leben oder Eigentums erschöpft.
  - **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist zu beachten!

Videoüberwachung V

- § 50a Abs 6 DSG 2000: Zulässige Übermittlung von mittels Videoüberwachung gewonnener Daten:
  - zuständige Behörde oder Gericht, weil begründeter Verdacht, dass die Daten eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung dokumentieren oder
  - Sicherheitsbehörden zur Ausübung der diesen durch § 53 Abs 5 SPG eingeräumten Befugnisse.

Videoüberwachung VI

- Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen:
  - Gewonnene Bilddaten von Betroffenen dürfen nicht automations-unterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen und nicht nach sensiblen Daten (als Auswahlkriterium) durchsucht werden (§ 50a Abs 7 DSG 2000);
  - jeder Verwendungsvorgang ist zu protokollieren, Ausnahme: Echtzeitüberwachung (§ 50b Abs 1 DSG 2000);
  - Bilddaten sind spätestens 72 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen; Ausnahme: Schutz- oder Beweissicherungszwecke bei konkretem Anlass oder auf Verlangen eines Gerichts oder einer Behörde (§ 50b Abs 2 DSG 2000).

Videoüberwachung VII

- Meldepflicht und Registrierungsverfahren (§ 50c DSG 2000):
  - Eine Videoüberwachung ist melde- und vorabgenehmigungspflichtig!
  - Ausnahmen:
    - Echtzeitüberwachung;
    - Speicherung/Aufzeichnung auf analogem Speichermedium;
    - Befreiung von der Meldepflicht nach § 17 Abs 2 DSG 2000 (Standardanwendung – auch bestimmte Videoüberwachungen sind von der Meldepflicht befreit!)
- Betroffene sind über Videoüberwachung zu informieren (§ 50d DSG 2000);
- Betroffene haben ein (effektives?) Auskunftsrecht (§ 50e DSG 2000).

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Die Crashcam als möglicher Ausweg?

Verfahrensgang und aktueller Status
„Privacy by Design“ bei der Crashcam

Meldung der Crashcam als Datenanwendung

- **Datenanwendung** zum Zweck der **"Beweissicherung bei Verkehrsunfällen"** dem DVR am 25.2.2013 gemeldet:
  - Zwei Kameras (eine in, eine gegen die Fahrtrichtung) werden in einem Fahrzeug montiert;
  - Auflösung der Bilddaten ist so gering, dass eine Identifizierung von Personen ohne zusätzliche Datenerhebung (z.B. Unfallbericht) nicht möglich ist;
  - **Nur im Anlassfall** (starke Erschütterung des Fahrzeugs bzw. manuelles Betätigen eines SOS-Buttons) werden die letzten **60 Sekunden vor und 30 Sekunden nach dem Anlassfall** automatisch gespeichert;
  - Solange kein Anlassfall eintritt, werden Daten auf einem eigenen Speichermedium verschlüsselt so gelagert, dass niemand – **auch nicht der Auftraggeber/Verantwortliche selbst** – Zugriff auf die Daten hat.
- **Ablehnung** der Registrierung durch DSB mit Bescheid (DSB 23.6.2014, D610.000/0002-DSB/2014)

Bundesverwaltungsgericht Wien 30.1.2015, W214 2011104-1/9E

- **Bilddaten** sind grundsätzlich **nicht bloß** als **indirekt personenbezogene Daten** zu werten, weil Identifikation mit rechtlich zulässigen Mitteln möglich;
- Obwohl Daten nur im Anlassfall (z.B. nach einem Unfall) verfügbar sind, handelt es sich um eine **Videoüberwachung** iSd § 50a DSG;
- Trotz geringer Auflösung der Kameras liegt für BVwG eine umfassende **Erfassung** des **öffentlichen Raums** vor, die mangels rechtlicher Befugnis **unzulässig** ist;
- Ergebnis: **Abweisung** der Beschwerde durch das BVwG.
- Erkenntnis des BwVG abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at/Bvwg/

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

BVwG 30. 1.2015, W214 2011104-1 – Probleme

	Crashcam	Dashcam
Verfügbares Bildmaterial	60 Sekunden vor + 30 Sekunden nach Anlassfall	Aufzeichnung der gesamten Fahrt
Erfasster Bereich	Wegen geringer Auflösung nur kleiner Bereich um Fahrzeug scharf – darüber hinaus keine Identifizierung von Fahrzeugen oder Personen möglich	Full HD-Auflösung und digitaler Zoom möglich
Betroffene	Personen in Nahebereich des Fahrzeugs im Anlassfall (=Unfallgegner)	Sämtliche Personen im Aufnahmebereich
Fazit	Privacy by Design and by Default	Privacy Fault

BVwG 30. 1.2015, W214 2011104-1 – Praktische Bedeutung

- **Crashcam** ist **unzulässige Videoüberwachung** (Erfassung des öffentlichen Raums) – Beweismittelerhebung mittels **Crashcam daher unzulässig**;
  - Lagerung von Daten vor Ereigniseintritt ist eine fortlaufende Verarbeitung personenbezogener Daten iSd § 50a Abs 1 DSG 2000;
  - Überwachung öffentlichen Raums ohne Vorliegen einer rechtlichen Befugnis – Verstoß gegen § 7 DSG 2000;
- Privacy by Design and by Default – Maßnahmen des Auftraggebers für BVwG nicht ausreichend; es bleibt unklar, ob weitere Maßnahmen (Verpixelung von Gesichtern und KFZ-Kennzeichen) eine datenschutzrechtliche Zulässigkeit begründen können;
- Status: **Revision** beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht

Ist Bilddatenerfassung mit Crashcam eine Videoüberwachung?

- Ohne Anlassfall ist niemandem (weder dem Auftraggeber noch dem Hersteller) ein Zugriff auf die verschlüsselt gespeicherten Daten möglich;
  - Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen nach § 1 DSG 2000 (arg mangelnde Rückführbarkeit)?
  - Liegen überhaupt personenbezogene Daten iSd § 4 Z 1 DSG vor Eintreten eines Anlassfalls vor?
  - Handelt es sich überhaupt um eine Verarbeitung von Daten iSd § 4 Z 9 DSG 2000 bis zum Eintritt eines Anlassfalls? (gibt es „Daten“ iSd DSG – siehe oben)?
- **Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 50a Abs 1 DSG 2000?**
  - Fortlaufende Feststellung von Ereignissen vorliegend?
    - Ereignisse werden ausschließlich im Anlassfall (Unfall) und gerade nicht fortlaufend (während der gesamten Fahrt) festgestellt.
  - Überwachung eines bestimmten Objekts oder einer bestimmten Person?

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Fazit

Fazit I

"Überwachen dürfen nur Sicherheitsbehörden"

"Den öffentlichen Raum zu überwachen ist ausschließlich den Sicherheitsbehörden überlassen", erläutert Matthias Schmidl, stellvertretender Leiter der österreichischen Datenschutzbehörde. Indirekt werden Autofahrer also dazu gedrängt zu lügen: Wenn ein Pkw-Lenker behauptet, seine Kamera sollte nicht den Straßenverkehr einfangen, sondern die Natur um die Straße, ist die Chance wesentlich größer, dass er im Beanstandungsfall recht bekommt. "Wie man den Zweck korrekt nachweisen kann, ist tatsächlich die Krux an der Sache", ergänzt Schmidl. Man könne aber überprüfen, wo die Kamera befestigt sei oder welchen Bildausschnitt sie einfange - und dadurch den Zweck der Aufnahme zumindest ansatzweise ausloten.

Fazit II

Auch die "Datenschutzkamera" bleibt verboten

Eine Kamera, deren Zweck eindeutig ist, haben Harald Gerdenits und Andreas Pohlodek entwickelt. Ihre "Blackboxer" ist dafür da, den Verkehr einzufangen - jedoch mit Einschränkungen. Die Kamera filmt zwar dauerhaft, sichert die Aufnahme aber nur, wenn es zu einem Unfall kommt: "Wenn das Auto erschüttert wird oder der Fahrer den SOS-Knopf drückt, speichert die Kamera die aufgezeichnete Minute davor", beschreibt Gerdenits. Zudem werden bei den Aufnahmen Kennzeichen und Personen automatisch unkenntlich gemacht.

Trotz dieser Vorrichtungen verweigerte das Bundesverwaltungsgericht "Blackboxer" die Zulassung. Es liege immer noch eine "systematische Feststellung von Ereignissen" vor. Oder anders: den öffentlichen Raum zu überwachen bleibt verboten - egal, welche Barrieren in der Kamera verbaut sind. Gerdenits und Pohlodek wollen das nicht auf sich sitzen lassen. "Wir ziehen vor den Verwaltungsgerichtshof", ergänzen die Wiener Unternehmer.

Fazit III

Der Gesetzestext soll geändert werden

Der stellvertretende Leiter der Datenschutzbehörde, Matthias Schmidl, sieht solchen Verfahren gelassen entgegen: "Wir gehen davon aus, dass auch der Verwaltungsgerichtshof die Kameras als nicht zulässig einstuft." Doch selbst in diesem Fall wollen die "Blackboxer"-Erfinder nicht aufgeben. Das hehre Ziel sei dann eine Gesetzesänderung, sagt Harald Gerdenits: "Öffentliche Überwachung muss verboten bleiben. Wenn jedoch etwas passiert, also etwa ein Unfall, muss eine Aufnahme erlaubt sein."

Fazit IV

Video im Auto: Gericht verbietet neuartige Crash-Kamera

Eine Dashcam im Auto aufgenommen am Dienstag 12 08 14 in Dresden vor dem Zwinger mit dem Kronent / Bild: (c) Imago (Robert Michael)

Ein Wiener Unternehmer blitzt mit einem Antrag auf Bewilligung einer datenschutzfreundlichen Anlage zur Unfallaufklärung ab.

20.02.2015 | 16:49 | Von Benedikt Kommenda (Die Presse)

Wien. Die Nachfrage, ob denn etwas erlaubt ist oder nicht, ist immer riskant.

Die Nachfrage,
ob denn etwas erlaubt ist
oder nicht,
ist immer riskant!

PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Gerald Trieb,LL.M., Preslmayr Rechtsanwälte OG

1010 Wien, Universitätsring 12

Tel. +43/1/5331695, Fax +43/1/5355686, trieb@preslmayr.at

Literatur zum Datenschutzrecht :

www.preslmayr.at/datenschutz.php

Aufsatze zu Dashcams (ZD):

http://www.preslmayr.at/tl_files/Publikationen/2014/ZD_11_2014.pdf